

TOP 4: Erweiterung Steinbruch Hülen

Beschlussvorschlag

Die Erweiterung des Steinbruchs Hülen über die planerisch gesicherten Flächen hinaus befindet sich im Ausschlussgebiet gem. Plansatz 3.2.6 und widerspricht somit diesem Ziel der Raumordnung.

Die Abbauwürdigkeit ist festgestellt und durchgreifende Konflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Um eine rechtssichere Genehmigungsfähigkeit zu erreichen ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Hierzu stellt der Regionalverband Ostwürttemberg seine Zustimmung in Aussicht.

Sachverhalt

Zur Erweiterung des Steinbruchs Hülen wurde der Regionalverband im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Firma Ernst Schneider GmbH&Co.KG, Stein- und Schotterwerke betreibt den Steinbruch in Hülen zum Abbau von hochreinem Kalkstein. 2005 wurde auf einer Fläche von 4,65 ha die Erweiterung des Steinbruchs Richtung Südosten in drei Stufen genehmigt. Im Rahmen des fortschreitenden Abbaus der

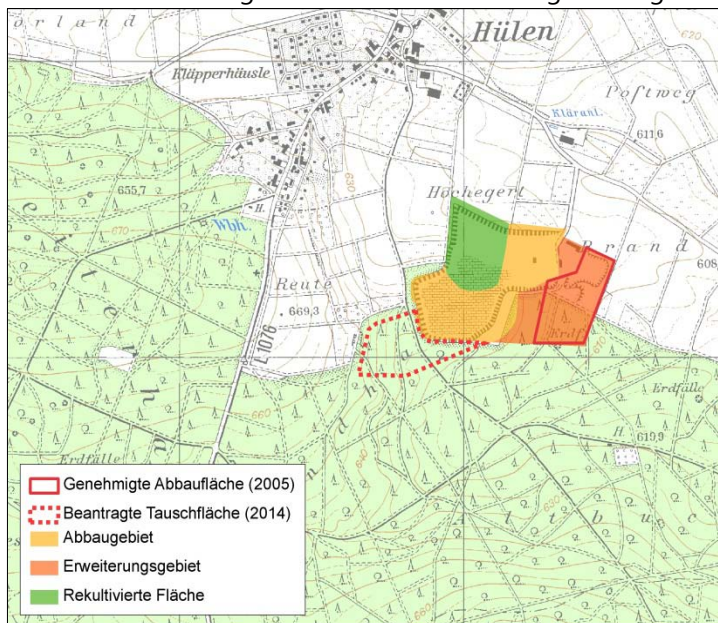


Abb. 1: Steinbruch Hülen mit aktuellen Abbaubereichen

Stufe 1 und ergänzenden Bohrung hat sich inzwischen herausgestellt, dass die Bereiche der Abbaustufen 2 und 3 aufgrund massiver Verkarstung nicht abbauwürdig sind. Aus diesem Grund beantragt die Firma Schneider einen Tausch der Flächen gegen Bereiche im Süd-Westen des Steinbruchs (s. Abb. 1).

Die abbauwürdigen Bereiche der Stufe 1 sind aktuell weitestgehend abgebaut, sodass die Firma zeitnah eine Alternativfläche benötigt, um den Abbaubetrieb aufrechterhalten zu können.

Die Tauschfläche liegt außerhalb der im Regionalplan festgesetzten „Schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffen“ (Abb. 2)

PS 3.2.6.1 (Z) [Schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe]

Der regionale und auch überregionale Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ist mit Ausnahme von nur vorübergehend betriebenen kleineren Abbaustätten für den Sandabbau an den vorhandenen Abbaustandorten mit den in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" zu decken.

Dieser Plansatz regelt somit den Vorrang des Rohstoffabbaus in den in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Bereichen. Gleichzeitig wird damit in allen anderen Bereichen der Region Ostwürttemberg der Rohstoffabbau ausgeschlossen (Ausschlusswirkung der positiven Gebietsausweisung an anderer Stelle). Rohstoffabbau außerhalb dieser Schutzbedürftigen Bereiche widerspricht somit den Zielen der Raumordnung. Für die Genehmigung der Steinbrucherweiterung ist somit ein Zielabweichungsverfahren oder ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich.

Die beantragte Tauschfläche liegt im direkten Anschluss an den aktiven Steinbruch innerhalb eines Waldgebiets. Hier befindet sich ein „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“.

PS 3.2.3.1 (G) Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft

Die in der Raumnutzungskarte als schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft dargestellten Waldflächen der Region sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten werden.

Bei dieser Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Diese müssen in der Abwägung berücksichtigt werden.

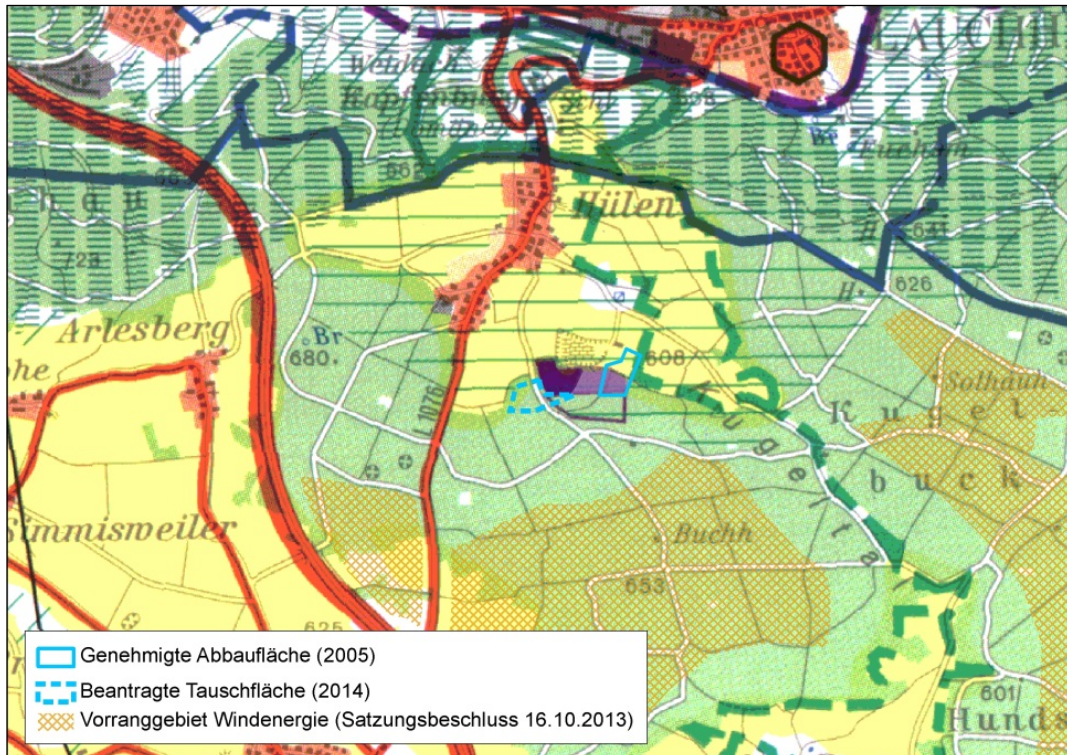


Abb. 2: Steinbruch Hülen im Regionalplan 2010 (Raumnutzungskarte)

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau befürwortet aus rohstoffgeologischer Sicht den Flächentausch. Das Areal sei durch 11 Bohrungen gut erkundet und das Gebiet sei insgesamt gut für eine Gewinnung geeignet.

Die Stadt Lauchheim hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB am 16.04.2014 schriftlich erteilt.

In einer Entfernung von 800 m zur Tauschfläche befindet sich ein „Vorranggebiet für Windenergie“ entsprechend der in der Genehmigung befindlichen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalverbands. Es handelt sich hier um in Aufstellung befindliche Ziele, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung einzustellen sind. Zur 2005 genehmigten Abbaufäche wurde im Teilfortschreibungsverfahren Windenergie ein Abstand von 500 m zum Steinbruch eingehalten, um Beeinträchtigungen des Windparks durch den Abbaubetrieb zu vermeiden. Der Abstand der Tauschfläche zum Vorranggebiet Windenergie kann als ausreichend betrachtet werden, sodass keine Betroffenheit der Ausweisung vorliegt.

Bewertung

Der beantragte Bereich befindet sich außerhalb des Zieles der Raumordnung „Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ des Regionalplans 2010, welches einerseits die für Rohstoffabbau zulässigen Bereiche definiert und andererseits den Ausschluss in allen anderen Bereichen der Region definiert. Der für den Abbau geplante Bereich widerspricht somit diesem Ziel der Raumordnung und ist ohne weiteres Verfahren nicht zulässig.

Der Regionalverband befindet sich derzeit in der Fortschreibung des Regionalplans. In diesem Zuge wird auch das Rohstoffkonzept für die Region fortgeschrieben. Es wurden bereits Betriebserhebungen durchgeführt und die rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Ostwürttemberg liegt als Zwischenbericht ebenfalls bereits vor. Auf Basis der Planungsgrundlagen können erste Rückschlüsse gezogen werden, ob der beantragte Standort für eine Ausweisung im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung grundsätzlich in Frage kommt.

Es handelt sich um einen aktiven Abbaubetrieb von hochreinem Kalkstein. Die Tauschfläche befindet sich wie die 2005 genehmigte nicht abbauwürdige Fläche im direkten Anschluss an den bestehenden Steinbruch und den dort befindlichen Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Nach Einschätzung des Landesamtes für Geologie, Rohstoff und Bergbau eignet sich der Bereich insgesamt zur Gewinnung des Kalksteins und wird von rohstoffgeologischer Seite befürwortet.

Aus regionalplanerischer Sicht sind bestehende Standorte vorrangig zu erschließen und zudem ist eine optimale Ausbeute der Lagerstätten anzustreben, um die gemäß Plansatz 3.2.6.3 (G) anzustrebende Minimierung des Flächenbedarfs zu erreichen. Unter diesen Aspekten ist davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung durch eine Erschließung des Bereichs südwestlich des Steinbruchs nicht betroffen sind und somit die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 24 LPIG möglich ist.